

1. Grundsätze der Einrichtung

Die Grundsätze der integrativen Kindererziehung unserer Einrichtungen Krippen finden Sie die Erziehungsberechtigten in den Konzeptionen unserer Einrichtungen.

2. Anmeldung und Betreuungsvertrag (ehemals 2. Betreuungsvertrag und 7. Anmeldung und Aufnahme in die Einrichtung wurde zusammengefasst, Änderungen in entsprechender ehemaliger Reihenfolge.)

Eine Anmeldung ist verbindlich und Voraussetzung für eine Aufnahme. Sie sollte vorzugsweise online auf unserer Webseite: www.minikindergarten-waldkirch.de ausgefüllt werden oder ist in Papierform in der jeweiligen Einrichtung erhältlich.

Es ist zu beachten, dass sich die Verbindlichkeit der Anmeldung auf die Zustimmung und Bestätigung unserer AGB bezieht. Die konkrete Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der hier beschriebenen Vorgehensweise. ~~Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Kindes durch Minikindergarten Waldkirch e.V., besteht nicht.~~ Die Anmeldung beinhaltet keine Platzzusage. Auf unserer Webseite finden die Eltern Erziehungsberechtigten zur Übersicht einen Ablaufplan und eine Checkliste zum allgemeinen Anmeldeverfahren bei Minikindergarten Waldkirch e.V.. Ist die Anmeldung bei uns eingegangen, wird aufgrund unseres flexiblen Angebots und den unterschiedlichen Wunschzeiten der Eltern ~~Wunschzeiten~~ **Betreuungszeiten** jeweils individuell geprüft, ob ein passender Platz zur Verfügung steht und **wann** wie die Plätze besetzt werden können. Vor einer konkreten Platzzusage und Aufnahme eines Kindes, nehmen wir Kontakt mit den Eltern Erziehungsberechtigten auf und stimmen die ~~Zeiten~~ **Betreuungszeiten** ab. Erst mit postalischer Zustellung der Bestätigung und **mit dem** Einzug der Anmeldegebühr entsteht der Betreuungsvertrag. ~~Senden Sie uns innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt den Betreuungsvertrag und das Sepa-Lastschriftmandat an unser Büro zurück.~~ **Der Betreuungsvertrag und das Sepa-Lastschriftmandat sollten innerhalb von 10 Tagen an unser Büro zurückgeschickt werden. Geht der Vertrag nicht innerhalb dieser Frist bei uns ein oder Sie die Erziehungsberechtigten machen von Ihrem ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch (innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Vertrages), benötigen wir dennoch eine schriftliche Absage. Eine Absage des Platzes muss allgemein und in jedem Fall schriftlich erfolgen (per Post oder per Mail an anmeldung@mehr-raum-fuer-kinder.de). per Post oder per E-Mail an: anmeldung@mehr-raum-fuer-kinder.de.** Liegt der Betreuungsvertrag oder eine Absage innerhalb dieser Frist nicht vor, wird Ihnen der Platz automatisch abgesprochen. ~~Erhalten wir keine Absage und der Vertrag liegt uns vor, werden die Beiträge zu Vertragsbeginn fällig. Liegen alle benötigten Unterlagen vor, sind die Beiträge zu Vertragsbeginn zu leisten.~~

3. Allgemeine Preisauflistungen (ehemals 3. Betreuungspreise und einmaliger Aufnahmebeitrag, 4. Zahlung der Betreuungspauschale und 5. Verpflegungspauschale wurden zusammengefasst, Änderungen in entsprechender ehemaliger Reihenfolge.)

Wir bieten flexible und individuell buchbare Betreuungszeitmodelle an. Die jeweiligen Zeiten und Preise ~~finden Sie immer aktualisiert können~~ auf www.minikindergarten-waldkirch.de **nachgelesen werden.** Für die Aufnahme bei Minikindergarten Waldkirch e.V. und zur Fortführung der qualitativ hochwertigen Möglichkeiten unserer Einrichtungen ist ein einmaliger Beitrag von 50,-€ mit Zusendung des Betreuungsvertrages in jedem Fall **fällig zu leisten**, auch wenn Sie ~~den~~ **der** Platz innerhalb der Frist ~~absagen~~ **abgesagt wird.**

~~Der Betrag wird durch Minikindergarten Waldkirch e.V. abgebucht oder in Rechnung gestellt. Die Betreuungspauschale Kosten wird werden immer zum 30. oder 31. des Monats vor dem Betreuungsmonat von Minikindergarten Waldkirch e.V. eingezogen (Vorauszahlung). Ihre Die Kontodaten entnehmen wir dem SEPA-Lastschriftmandat. Dies ist Vertragsbedingung und muss vor Beginn der Betreuung und innerhalb der angegebenen Frist bei Minikindergarten Waldkirch e.V. vorliegen. Die darauf angegebenen Kontodaten müssen korrekt sein - und Änderungen sind umgehend unserem Büro mitzuteilen. Kann die Lastschrift nicht durchgeführt werden, verpflichten Sie sich die Erziehungsberechtigten die Rückbuchungskosten zu übernehmen. Diese betragen von 15,-€ , pro Vorgang zu übernehmen.~~

~~Das Mittagessen wird separat abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat und wird bar gegen Quittung in der Einrichtung bezahlt. Eine Überweisung ist nicht möglich. Sollten Sie den Betrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Betreuungsmonat begleichen, sind wir berechtigt eine Mahngebühr von 5,-€ zu erheben. Die Frühstücksregelung entspricht den Bedingungen der jeweiligen Einrichtung. Die Essensgeldpauschale für das Mittagessen müssen wir den Bedingungen und Abläufen unseres Caterers anpassen. Die Kosten können pro Einrichtung und Gruppe unterschiedlich sein. Entsprechende Informationen erhalten Sie in der Einrichtung. Bitte beachten Sie, dass wir keine weiteren Bestätigungen für das Essen ausstellen. Es gibt nur die Quittung in der Einrichtung, die vor Ort anzufordern ist.~~

Die Frühstücksregelung entspricht den Bedingungen der jeweiligen Einrichtung und kann in der entsprechenden Konzeption nachgelesen werden. In allen Einrichtungen wird eine Essensgeldpauschale berechnet, die wir als Einzelposition gleichzeitig mit den Betreuungskosten einziehen. In der Essensgeldpauschale enthalten sind neben den Kosten für den Caterer, bzw. die Anschaffung von Lebensmitteln in Eigenherstellung, die Kosten für die Getränke über den kompletten Tag, die Ausgaben für das EU-Schulprogramm (Obst, Gemüse und diverse Molkereiprodukte) und beinhaltet unter anderem die Zugaben zum mitgebrachten Frühstück sowie die „Snacks“ am Nachmittag. Die Essensgeldpauschale ist angepasst an die Abläufe und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Ein Weglassen dieser Essensgeldpauschale ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn, z. B. aus Allergiegründen eigenes Essen mitgebracht wird. Die Pauschale bleibt in einem solchen Fall erhalten, da es sich dann um eine Handlingspauschale handelt. Sollte es sich um einem höheren Handlingsaufwand handeln, behalten wir uns vor, die Kosten separat abzurechnen. Wird es nicht anders ausgewiesen, wird die Essensgeldpauschale im August nicht eingezogen. Aufgrund der nicht langfristig planbaren Kosten im Bereich von Lebensmitteln, sind Veränderungen dieser Essensgeldpauschale kurzfristig möglich. Eine verbindliche Festlegung des Preises über die komplette Betreuungsdauer kann nicht gewährleistet werden. Diese Kosten sind unterschiedlich in Bezug auf die jeweiligen Einrichtungen und abhängig von den Abläufen und Abrechnungen der jeweiligen Caterer.

Hinweis: Verpflegungspauschalen sind keine Betreuungskosten und werden vom Finanzamt in der Steuererklärung nicht anerkannt.

4. Änderung der Betreuungszeiten (ehemals 11. Änderung der Betreuungszeiten)

Wir planen mit dem von den Eltern Erziehungsberechtigten angegebenen Betreuungsbedarf und setzen auch unser Personal entsprechend der gebuchten Zeiten der Eltern ein. Damit wir eine gute Qualität hinsichtlich der pädagogischen Arbeit, aber auch und der organisatorischen Verlässlichkeit gewährleisten können, sind die im Betreuungsertrag Vertrag festgelegten Betreuungszeiten grundsätzlich für ein halbes Jahr bindend. Eine Aufstockung der Betreuungszeiten ist generell jeder Zeit möglich, sofern die Kapazität in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist. Eine Reduzierung ist

mit der Platzbestätigung für ein halbes Jahr nicht mehr möglich: **und muss eine Reduzierung der Betreuungszeiten** mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich angemeldet werden. Das entsprechende Formular zur Änderung der Betreuungszeiten ist in der jeweiligen Einrichtung sowie auf unserer Webseite erhältlich. **Wenn es sich bei der Änderung um Einzeltage oder Einzelstunden handelt, können unsere Zusatztarife in Anspruch genommen werden. Handelt es sich bei der Änderung um einmalige Einzeltage oder Einzelstunden können unsere Zusatztarife in Anspruch genommen werden.**

5. Schließtage (ehemals 6. Urlaubsregelung)

~~Alle Urlaubstage bzw. verkürzten Öffnungszeiten hängen in der jeweiligen Einrichtung aus bzw. werden auf unserer Webseite angegeben. Alle aktuellen Schließtage bzw. verkürzten Öffnungszeiten gibt es als Aushang in der jeweiligen Einrichtung und sind auf unserer Webseite als Download erhältlich.~~ Gegebenenfalls können durch Weiterbildungen noch ~~Zusatztage anfallen~~ **zusätzliche Schließtage** anfallen, die rechtzeitig bekannt gegeben werden. ~~Der Urlaubsplan Eine Übersicht der Schließtage~~ wird **immer** für ein komplettes ~~einmal~~ Kalenderjahr ausgehändigt.

6. Verbindlicher Umgang mit Krankheiten (ehemals 13. verbindlicher Umgang mit Krankheiten)

Alle ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** sind verpflichtet, die Einrichtung zu informieren, wenn das Kind krank ist, egal um welche Krankheit es sich handelt. So können durch Präventivmaßnahmen weitere Krankheitsfälle schneller eingeordnet und eine Krankheitswelle verhindert werden. Bei ansteckenden Erkrankungen gilt, dass **das** betroffene ~~Kinder~~ **Kind** die Einrichtung nicht besuchen ~~dürfen~~ darf. Alle Einrichtungen sind an die Vorgaben des Gesundheitsamtes gebunden und handeln danach. Hier greift das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Einrichtungen, sowie die ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** sind verpflichtet nach § 34 IfSG beim Auftreten übertragbarer Infektionen alle Vorkehrungen zu treffen, die dem Schutz der gesunden Kinder und **der** Fachkräfte sicherstellt. Bei Feststellung von Anzeichen einer Krankheit werden die ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** benachrichtigt und das Kind muss von der Einrichtung abgeholt werden. Zum Schutz der Kinder und der Mitarbeiter legt der Minikindergarten Waldkirch e.V. zusätzlich folgende Regelungen fest:

Bei Fieber und krankhaftem Durchfall sowie Erbrechen, ~~sind die Kinder~~ **ist das Kind** vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. ~~Das Kind muss mindestens einen Tag frei von Fieber, zwei Tage frei von Durchfall und einen Tag frei von Erbrechen sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.~~ **Es muss mindestens 24 Stunden frei von Fieber und frei von Erbrechen und 48 Stunden frei von Durchfall sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.**

In einzelnen Fällen ist eine Bescheinigung des Arztes notwendig, in welcher dargestellt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, bevor es die Einrichtung wieder besuchen kann. Jedes Team wird jährlich über das Infektionsschutzgesetz belehrt.

7. Masernimpfpflicht in unseren Einrichtungen

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen Erziehungsberechtigte, vor Beginn der Betreuung ihres Kindes, der Einrichtungsleitung einen Nachweis darüber vorlegen, dass es ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem, Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Diese Regelung gilt seit dem 01. März 2020. Ein ausreichender Impfschutz ist vorhanden, wenn das Kind ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen hat. Für Kinder unter einem Jahr gilt die Neuregelung damit nicht. Minikindergarten Waldkirch e.V. behält sich das Recht vor, dass bis zur Aufnahme in die Krippe mindestens eine schriftliche Terminvereinbarung zur Erstimpfung vorgelegt werden muss. Die Impfung sollte

innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme beim zuständigen Kinderarzt durchgeführt werden. Bei Verzögerungen durch beispielsweise Krankheit des Kindes, ist umgehend der neuvereinbarte Termin der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Für Kinder, die am 01. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut wurden, sowie für unsere Kollegen und Mitarbeiter gilt eine Nachweisfrist bis zum 31. Juli 2021.

Nach § 20 Absatz 9 bzw. § 20 Absatz 10 IfSG verpflichtet sich Minikindergarten Waldkirch e.V. zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt bei Nichteinreichung des Impfnachweises.

8. Verabreichung von Medikamenten (ehemals 12. Verabreichung von Medikamenten)

Für die Verabreichung von Medikamenten halten sich alle Einrichtungen an den Leitfaden des Minikindergarten Waldkirch e.V.. Dieser besagt, dass die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich in der Betreuungszeit keine Medikamente verabreichen. Es gibt Einzelfälle, in denen eine Medikamentengabe notwendig ist. Dem geht immer voraus, dass ~~die Kinder~~ **das Kind** nicht ansteckend ~~sind~~ **krank ist**. Eine Medikamentengabe bei chronischer Erkrankung, Allergie, Fieberkrampf oder Epilepsie ist lebensrettend und unvermeidbar. Vor der Verabreichung von Antibiotika, nach einer überstandenen Krankheit (~~Kind ist wieder gesund und nicht ansteckend~~), ist von den ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** zu prüfen, ob das Medikament auch außerhalb der ~~Kitazeit~~ **Betreuungszeit** durch die ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** verabreicht werden kann. In solchen Fällen gibt es eine Ausnahmeregelung: : Eine Medikamentengabe ist ~~in diesen Ausnahmefällen~~ nur dann möglich, wenn ~~die zwei folgenden Formulare vorliegen.~~ **das entsprechende Formular vorliegt**: Eine ~~schriftliche Ermächtigung von den Eltern und eine Verordnung durch den Arzt.~~ Diese Formulare sind Dieses Formular ist in der Einrichtung sowie auf unserer Webseite erhältlich und ~~müssen~~ **muss** vor der Medikamentengabe in der ~~Kita~~ **Einrichtung** vorgelegt werden.

9. Kinder mit Handicap, erhöhtem Förderbedarf oder chronischen Erkrankungen

~~Bei Kindern mit Handicap oder einem erhöhtem Förderbedarf sowie Kindern mit chronischen Erkrankungen (Diabetes, Epilepsie usw.) werden vor einer Aufnahme die Rahmenbedingung der jeweiligen Einrichtung geprüft, um festzustellen, ob das Kind angemessen und seinem Entwicklungsstand entsprechend betreut werden kann, bzw. ob die medizinische Versorgung durch die Fachkräfte leistbar ist.~~ **Vor einer Aufnahme werden die Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung überprüft, um sicherzustellen, dass das Kind angemessen und seinem Entwicklungsstand entsprechend betreut und die medizinische Versorgung durch die Fachkräfte geleistet werden kann.** Ist im Nachhinein erkennbar, dass die Rahmenbedingungen (Personal, Ausstattung, Zeit) der Einrichtung für das Kind keine entwicklungsgerechte Förderung, sowie keine individuelle Betreuung zulassen **und/oder** eine medizinische Versorgung leistbar ist, behalten wir uns vor, den Platz zum Wohle des Kindes innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn uns bei der Anmeldung wichtige Informationen über den Hintergrund und den Unterstützungsbedarf des Kindes vorenthalten wurden.

10. Kündigung des Vertrages

Das Betreuungsverhältnis kann nur durch eine Kündigung beendet werden. ~~Die Kündigung~~ **Sie** muss in geeigneter Schriftform erfolgen. Eine Kündigung per WhatsApp oder SMS kann aufgrund der Komplexität des Vorgangs nicht akzeptiert werden. Für die Kündigung gilt generell eine Frist von 2 Monaten zum Monatsende. Die Betreuungspauschale muss innerhalb dieser zwei Monate weiterhin bezahlt werden, auch wenn keine Betreuung mehr stattfindet. Einzige Ausnahme ist **eine** Absprache

in beiderseitigem Einverständnis. Eine Abstimmung in beiderseitigem Einverständnis unterliegt nicht den Bestimmungen einer außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten.

Eine Kündigung ist mit Einhaltung der Kündigungsfrist ganzjährig möglich. ~~Einzig~~ ~~Ausnahme~~: Eine Kündigung auf Ende Juni und Ende Juli ist generell nicht möglich. Hier greift eine Kündigungssperre. Im August ist der Betreuungsbeitrag für den ganzen Monat zu bezahlen, auch wenn durch die [Schließtage in den Sommerferien](#) keine Betreuung ~~stattfinden kann~~ [stattfindet](#). Diese Regelung gilt besonders im Jahr des Übergangs in den Kindergarten (~~für Krippenkinder~~). Der Minikindergarten Waldkirch e.V. kann den Vertrag aufgrund außerordentlicher Gründe (Insolvenz, keine Gewährleistung der Betreuung durch die Fachkräfte etc.) kündigen. Insbesondere verweisen wir auf die Bedingungen zum ~~„außerordentlichen Ausschluss“~~ [in 11. Außerordentlicher Ausschluss](#). Hier ist die besondere Kündigungsmöglichkeit verdeutlicht, da es um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und auch um unser Personal geht, dass die Kinder schützen soll. Sind unsere Mitarbeiter nicht mehr geschützt oder wird der Betriebsfrieden der Einrichtung gestört, behalten wir uns in diesem Fall sogar eine fristlose Kündigung vor. Die Preisangaben entsprechen aktuell einem 12-monatigen Zyklus. Wir behalten uns vor, zur besseren Darstellung und in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden und Städten, auf eine 11-Monats-Regelung umzustellen. Eine außerordentliche Kündigung der Erziehungsberechtigten kann beispielsweise dann vorliegen, wenn kurzfristiger Umzug ansteht. Der Wechsel oder das Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen ist ausdrücklich kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

11. Außerordentlicher Ausschluss (ehemals 8. Außerordentlicher Ausschluss)

~~Die jeweilige Betriebserlaubnis wird pro Einrichtung ausgestellt.~~ Es ~~bestehen~~ [besteht bei Minikindergarten Waldkirch e.V.](#) keine Einschränkungen bezüglich der Nationalität, Religion, [des Familienstandes](#) oder körperlicher/geistiger Handicaps. Ein Ausschluss darf nur vorgenommen werden, wenn der Ablauf in der Einrichtung und das Wohlbefinden anderer Kinder oder des Personals gefährdet ist. Diese Klausel gilt sowohl für das Verhalten von Kindern als auch für das Verhalten von ~~Eltern~~ [Erziehungsberechtigten und allen anderen abholberechtigten Personen](#). Einen außerordentlichen Ausschluss behalten wir uns zudem vor, wenn die monatlichen Betreuungsbeiträge nicht gezahlt oder abgebucht werden konnten. Hierzu geben wir den ~~Eltern~~ [Erziehungsberechtigten](#) zwei Gelegenheiten den Verpflichtungen nachzukommen. Ein Einschreiben weist letztmalig auf diesen Sachverhalt hin. Danach erfolgt automatisch die Einleitung eines Mahnbescheid-Verfahrens. ~~Beachten Sie bitte hierzu auch~~ Hier verweisen wir [auf den Absatz „10. Kündigung des Vertrages“](#).

12. Geltungsbereich

[Gerichtsstand für alle möglichen Streitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand von Minikindergarten Waldkirch e.V. \(Amtsgericht Freiburg bzw. Landgericht Freiburg\).](#) Sind die Vertragsparteien [Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen](#), ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der [allgemeine Gerichtsstand von Minikindergarten Waldkirch e.V.](#). Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

13. Salvatorische Klausel

[Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollte, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt.](#)

